

# VEREINSSTATUTEN

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen: EINHEIT.AT - für demokratisches Staatswesen
- 2) Der Sitz des Vereins ist in: 6850 Dornbirn
- 3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausweiten.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig tätig, somit nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck: EINHEIT - für demokratisches Staatswesen

Sinn und Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Demokratie im Staatswesen. Ferner verfolgt der Verein präventives Krisenmanagement zum Schutz der Demokratie. D.h. das demokratiegefährdende Krisen ehestmöglich erforscht, dokumentiert und im Sinne der Demokratie und Gesellschaft, zugänglich gemacht werden.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen insbesondere:
- a) Schaffung von kreativen Räumen für Entwicklung und Reflexion.
  - b) Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten.
  - c) Durchführung von Umfragen, Analysen und Studien.
  - d) Aufbau und Betrieb von analogen und digitalen Plattformen, Telefon- und Chat- Diensten
  - e) Durchführung von Seminaren, Workshops, Kongressen, Vorträgen und Gesprächsrunden
  - f) Bereitstellung und Vermittlung notwendiger Fachkräfte und Spezialisten
  - g) Öffentliche Auftritte, Medienberichterstattungen, Presseaussendungen
  - h) Unterhaltung von Geschäftsstellen, Informations- und Koordinationsstellen
  - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Initiativen, Institutionen und Organisationen
  - j) Mitarbeit in Gremien, Projekten, Netzwerken und Plattformen
  - k) Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen, Petitionen etc.
  - l) Herausgabe von Newslettern, Mitteilungen und Publikationen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a) Mitglieds- und Förderbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Widmungen und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Auftritten, Einladungen, Aktivitäten, etc.
- d) Erträge aus Publikationen, Veröffentlichungen, etc.
- e) Erträge aus Dienstleistungen, Beteiligungen, Kooperationen, etc.

- f) Erträge durch geistiges Eigentum und Lizenzen
- g) Werbe- und Druckkostenbeiträge
- h) Förderungen, Subventionen, öffentliche Zuschüsse etc.

## § 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Sofern in diesem Statut nur von Mitgliedern gesprochen wird, sind ordentliche Mitglieder gemeint.

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und kann diese ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische oder juristische Personen sein und sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
  - o freiwilligen Austritt (schriftlich an den Vorstand);
  - o konkludente Handlung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monate;
  - o Ausschluss durch die Mitgliederversammlung;
  - o Tod der physischen oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein und sind jene, die den Verein unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, konkludente Handlung, Ausschluss durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung sowie durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen, sofern diese nicht auf einer digitalen Plattform (Webseite, etc.) zugänglich sind.
- (2) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen sowie die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) An Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von ordentlichen Mitgliedern beschließen. Diese sind zur pünktlichen Zahlung verpflichtet.

## § 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die vereinsinterne Schlichtungsstelle.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet zumindest alle fünf Jahre statt.
- (2) Stimm- und Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder sowie vom Vorstand eingeladenen Gäste sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand:
  - a) Auf Beschluss des Vorstands;

- b) Binnen vier Wochen auf Wunsch von mindestens 10% der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer.
- (4) Anstelle einer Mitgliederversammlung sind Beschlüsse im Umlauf zulässig, sofern mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und die notwendige Mehrheit für den Antrag stimmt.
- (5) Die Einberufung hat frühestens 30 und spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer provisorischen Tagesordnung zu erfolgen. Ordentliche Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorsitzenden des Vorstands oder einem vom Vorstand namhaft gemachten Sitzungsleiter.
- (8) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einlangen. Kurzfristig eingebrachte Anträge sind zulässig, sofern alle anwesenden Stimmen dafür sind.
- (9) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Beschlüsse, die die Statuten oder die Auflösung des Vereines betreffen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der möglichen Stimmen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung als Organ der Willensbildung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Verein.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest zwei Personen für folgende Funktionen:
  - o Vorsitz, bestehend aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, deren Wirkungsbereich durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden kann;
  - o Finanzreferent
 und kann um weitere Personen/Funktionen ergänzt werden.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahren und beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist bis zu drei Funktionsperioden möglich.
- (3) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Stimmübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann für seine interne Organisation eine Geschäftsordnung im Sinne dieser Statuten erstellen. Fehlt diese, gelten folgende Regelungen:
  - a) Das Vorstand wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - b) Der Vorstand wird durch den jüngsten Vorsitzenden geführt.
  - c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- d) Beschlüsse im Umlauf sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und die notwendige Mehrheit für den Antrag stimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand wird vorzeitig beendet durch:
  - a) Rücktritt  
Dieser wird aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) sofort wirksam, aus sonstigen Gründen mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
  - b) Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ausgeschiedene Mitglieder durch Kooptierung zu ersetzen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
  - a) die Führung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks;
  - b) Führung eines Beschlussbuches über Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung;
  - c) Organisation von Veranstaltungen;
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und Vereinsgebarung;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f) Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie alle damit in Verbindung stehenden Personalangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann für seine innere Organisation eine Geschäftsordnung im Sinne dieser Statuten erstellen.
- (3) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, insbesondere die Leitung und Mitarbeit in Arbeitsgruppen, auch Personen betrauen, die nicht dem Verein angehören.
- (4) Der Vorstand ist bei gesicherten finanziellen Mitteln insbesondere berechtigt:
  - a) Ehrenamtliche und/oder beruflich angestellte Mitarbeiter zu beschäftigen;
  - b) Räumlichkeiten und Infrastruktur für den ordentlichen Betrieb zu mieten oder erwerben;
  - c) Eine Geschäftsstelle, inklusive etwaiger Geschäftsführung und Mitarbeiter zu unterhalten.

## § 11 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorsitzenden sind für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere:
  - a) die Vertretung des Vereines nach außen;
  - b) die strategische und operative Leitung und Organisation des Vereines;
  - c) die Sicherstellung von Vertretungsregelungen von Vorsitzenden und Finanzreferent für den Fall deren Verhinderung; sofern die Geschäftsordnung dafür keine Vorsorge trifft;
- (2) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere:
  - a) die Einrichtung eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens;
  - b) die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
  - c) die Führung eines Vermögensverzeichnisses;

- d) die Erstellung der Finanzplanung und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften aller Vorsitzenden oder sofern nur ein Vorsitzender bestellt ist, eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Finanzangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) eines Vorsitzenden und des Finanzreferenten.
  - (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, bedürfen der Zustimmung aller Vorsitzenden und des Finanzreferenten. Dies betrifft insbesondere auch die Anstellung etwaiger Geschäftsführer.
  - (5) Bei Gefahr im Verzug sind die Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - (7) Die den Mitgliedern der Organe des Vereins bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden materiellen Auslagen werden in der Art und dem Ausmaß vergütet, wie es vom Vorstand festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung hat das Recht dafür Vorgaben zu machen, die vom Vorstand einzuhalten sind.

## § 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende finanzielle Geschäftskontrolle, die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Gelder, die Prüfung der Finanzgebarung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.
- (3) Der Finanzreferent, in dessen Abwesenheit der Vorstand, hat den Rechnungsprüfern die dementsprechenden Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und sind eingeladen, Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Vereins und entsprechenden Maßnahmen abzugeben.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt sinngemäß nach § 9 – Vorstand.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 13 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere

Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Auch Sitzungen der Schlichtungsstelle können physisch, virtuell oder hybrid abgehalten werden, sofern dabei sowohl die Identität der Teilnehmenden als auch ihre Stimmabgabe zweifelsfrei sichergestellt werden kann.
- (4) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §14: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.